No. 35. 1854. II. Jahrgang.

Berliner Gerichts-Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:
R. Löffler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich ..... 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. März.

Mit dem **1. April** beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von **22½** Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von **7½** Sgr. incl. Botenlohn 2c. statt. Sämmtliche **Postämter** u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost **unfrankirt** an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure und Distributeure Bestellungen entgegen.

Die geehrten **auswärtigen Leser** bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputationen: Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Fahrlässiger Meineid. — Sechs Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Unerlaubte Rückkehr nach Preußen. — Bettler. — Kreisschwurgericht: Zwei schwere Diebstähle. — Provinzen: Potsdam. (Kindesmord. — Versuchte Tödtung zweier Menschen. — Diebstahl.)
Berliner Polizei-Chronik.
Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle. V. Er hat doch Recht!

Inland.

Berlin, den 22. März.

Kriminalgericht.

Zweite Deputation. 21. März. Der Tischlergesell Gustav Adolph Eduard Weber kam eines Tages zu einem Tischlermeister und lieh sich hier einen Hammer, einen Hobel und eine Säge unter dem Vorwande, er habe in der Nähe eine Thür einzusetzen und habe sein Handwerkzeug vergessen. Weber verkaufte das ihm geliehene Handwerkzeug und verwendete das Geld für sich.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs mit drei Monaten Gefängniß und 75 Thlrn. Geldbuße oder noch sechs Wochen Gefängniß bestraft.

— Emil Ferdinand Gustav Lion, der als Schuhmacherlehrling seinem Meister aus der Lehre lief und von dem Maler Rosin als Colorist beschäftigt wurde, entnahm auf den Namen des Letzteren bei dem Bäckermeister Krause für einen Thaler Kuchen und wollte ebenso auf Rosin's Namen bei den Mehlhändlern Hoffmann und Krause bei einem jeden 10 Sgr. leihen, was ihm beide aber abschlugen.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs resp. versuchten Betrugs zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Die unverehelichte Auguste Friederike Caroline Grützbach wurde in der Untersuchungssache wider Bundtmann als Zeugin vernommen und gab bei ihrer Vernehmung an, sie sei noch nicht bestraft, beschwor auch dies, was indeß eine Unwahrheit ist, da sie bereits dreimal wegen Winkelhurerei bestraft worden ist. Sie ist deshalb wegen fahrlässigen Meineides zur Untersuchung gezogen, giebt die Thatsache zu, behauptet aber, sie habe jene Arbeitshausdetention nicht für eine Strafe gehalten.

Der Gerichtshof sprach sie von der gegen sie erhobenen Anklage frei und führte der Herr Präsident in den Gründen aus, daß die Angeklagte sich augenscheinlich in einem Rechtsirrthum befunden habe, in welchem sich, wie dies genügend bekannt, die meisten von jenen Frauenzimmern befänden, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht bestraft würden und die Arbeitshausdetention für keine Strafe hielten.

Dritte Deputation. 22. März. Die Cigarrenmacher Carl Ferd. Jul. Thiede und August Franz Bernhard Hönisch arbeiteten in der Tabaksfabrik von Praetorius in der Königsstraße und haben sich daselbst verschiedener Diebstähle schuldig gemacht; bei Thiede allein wurden 900 Stück Cigarren gefunden.

Thiede und Hönisch behaupteten, sie hätten die Erlaubniß gehabt, täglich drei und allsonntäglich ein Dutzend Cigarren mitnehmen zu dürfen, und rührten die bei ihnen gefundenen Cigarren daher.

Da die Personen, welche dies bekunden sollen, auf heut nicht vorgeladen waren, so wurde die Sache ausgesetzt.

— Die separirte Neumann, Auguste Henriette geb. Otto, war in der Caserne des Kaiser Franz Grenadier-Regiments als Wäscherin beschäftigt und wurde eines Tages bei der Visitation, als sie die Kaserne verlassen wollte, mit dem alten Bezug eines Strohsacks betroffen, der einen Werth von 10 Sgr. hat.

Sie ist geständig und wurde mit 14 Tagen Gefängniß belegt.

— Die unverehelichte Johanne Caroline Dietrich diente bei dem Schlächtermeister Wettig und stahl diesem außer einem Stück Wurst und einem Stück Speck (beides 14 Sgr. 6 Pf. werth), die in ihrem Koffer gefunden wurden, aus offener Ladenkasse in vier Malen sieben Thaler.

Sie ist geständig und wurde mit vier Monaten Gefängniß bestraft.

— Die verehelichte Tapezierer Prehn, Charlotte Amalie geb. Zinke und deren Ehemann der Tapezier August Heinrich Rudolph Prehn standen bereits am 1. März c. wegen Diebstahls resp. wegen Theilnahme daran vor Gericht, doch wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil die Vernehmung der damals nicht erschienenen Zeugin Lehmann für nothwendig erachtet worden war. (S. Nr. 26 der Ger.-Ztg. v. 2. März d. J.)

Die heut vernommene Zeugin Lehmann konnte nur im Allgemeinen bekunden, daß sie ähnliche Sachen als die ihr hier vorgezeigten und gestohlen sein sollenden früher bei Prehns gesehen habe. Der Zeuge Milentz erkannte indeß die Sachen bestimmt als die seinigen wieder und wurde die Prehn ungeachtet ihres hartnäckigen Leugnens wegen Unterschlagung zu sechswöchigem Gefängniß und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt, ihr Ehemann dagegen freigesprochen.

— Der Arbeitsmann Johann Carl Albert Rösch kam eines Tages auf den französischen Kirchhof, wo eine Menge Wäsche zum Trocknen aufgehängt war und wo sich der Todtengräber vom katholischen Kirchhof Elmer, befand. Rösch stahl hier drei Hemden im Werth von 3 Thlr. 15 Sgr. Als er sah, daß Elmer den Diebstahl bemerkt hatte, ergriff er die Flucht, wurde aber von Elmer eingeholt und angehalten.

Rösch ist geständig und wurde mit zwei Monaten Gefängniß belegt.

— Der Arbeitsmann Carl August Büscher kam am 12. Dezember v. J. zu dem Schankwirth Goltsch und stahl diesem einen frei dahängenden Mantel, mit welchem er jedoch noch an demselben Tage festgehalten wurde. Bei seiner Arrestation wurde ihm noch ein Packet anderer Kleidungsstücke abgenommen, die, wie sich später ermittelte, einem Kutscher Busse, auf dem Belleallianceplatz wohnhaft, aus offenem Stall gestohlen waren.

Büscher räumte bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Diebstahl des Mantels ein, wollte aber nicht wissen, wie er in den Besitz der übrigen Sachen gekommen sei.

Heut behauptete er, den Mantel in der Alexandrinenstraße gekauft und die übrigen Sachen hinter einem Dornstrauch vor dem Halleschen Thore gefunden zu haben.

Der Gerichtshof verurtheilte Büscher wegen Diebstahls zu einjährigem Gefängniß und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Er ist bereits früher wegen Diebstahls mit zwei und zehn Monaten Gefängniß bestraft worden.

— Der Kochlehrling Wilhelm Hermann Heinrich Domski steht unter der Anklage des Bettelns. Wir haben bereits früher über diesen Fall referirt und verweisen deshalb auf die Nummer 32 unserer Zeitung vom 16. März d. J.

Der heut vernommene Zeuge Sobernheim bekundete keineswegs, was Domski behauptet, nämlich, daß dieser ihn gebeten habe, ihm einen Thaler zu leihen; Sobernheim bekundete vielmehr, Domski habe bei ihm gebettelt und von ihm 5 Sgr. erhalten.

Gegen Domski wurde eine vierzehntägige Gefängnißstrafe und Correctionshaft ausgesprochen.

— Die jetzt verehelichte Eisener war im Jahre 1852 polizeilich des Landes verwiesen worden, ungeachtet sie bereits mit ihrem jetzigen Manne zweimal aufgeboten war. Sie hatte mehre uneheliche Kinder von ihm, und da sie eine Ausländerin ist, so wurde sie in ihre Heimath (Sachsen) gewiesen und ihr dabei eröffnet, daß sie sich einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe aussetze, falls sie wieder hieher zurückkehre.

Dessungeachtet ist sie dennoch hieher gekommen und hat sich mit ihrem jetzigen Manne verheirathet.

Der Gerichtshof belegte sie mit drei Monaten Gefängniß.

— Auf der Anklagebank nahmen hierauf zwei Knaben Platz, die einen Diebstahl verübt haben, der von eben so viel Frechheit, als List zeugt.

Die Angeklagten sind der Knabe Friedr. Heinr. Karl Wöhler und der Knabe Richard Carl Alb. Herrmann. Sie kamen vor längerer Zeit auf den Dönhofsplatz, wo Markt abgehalten wurde und sahen hier, daß der Käsehändler Schönknecht, Landsbergerstraße Nr. 30 wohnhaft, in einem Korbe, der unter seinem Tisch stand, Geld zu liegen hatte. Der Plan war bei den kleinen Dieben bald gemacht. Wöhler näherte sich dem Tische des Schönknecht und handelte um einen Käse mit ihm, während Herrmann sich bückte, geschwind in den Korb griff und einen Zwanzigthalerschein stahl. Schönknecht hatte hiervon nichts bemerkt.

Die beiden Jungen begaben sich hierauf in einen am Dönhofsplatz belegenen Keller, ließen sich hier ein jeder eine Carbonade machen und eine Weiße vorfahren. Zufällig befand sich der Schutzmann Voigt im Keller, dem das Treiben der Knaben auffiel, sie befragte und sie endlich, als sie sich mehrmals widersprachen, arretirte.

Auf eindringliche Ermahnung, zu sagen, woher sie die Mittel zu ihrem Frühstücke hätten, gestanden sie den von ihnen verübten Diebstahl ein. Man wird sich einen Begriff von ihrer Liederlichkeit machen können, wenn man hört, daß sie bereits 2 Thlr. 6 Sgr. vergeudet hatten; der Bestohlene erhielt nur 17 Thaler 24 Sgr. wieder.

Der Gerichtshof verurtheilte einen jeden von ihnen zu vier Wochen Gefängniß.